



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 06. Oktober 2006

Nummer 40

INHALTSVERZEICHNIS

B:	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
743	Öffentliche Bekanntmachung	441	
744	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	442	
745	Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)	443	
746	Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)	443	
747	Bekanntmachung: 5. Änderung des Regionalplanes des Regierungsbezirks Münster (Gebietsentwicklungsplan) – Teilabschnitt Emscher-Lippe: Erweiterung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches am Chemie-Park auf dem Gebiet der Stadt Marl	444	
748	Bekanntmachung: 16. Änderung des Regionalplanes des Regierungsbezirks Münster (Gebietsentwicklungsplan), Teilabschnitt		
			Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln zur Neudarstellung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichs (GIB) nördlich der Bundesstraße B 525 bei gleichzeitiger Rücknahme eines bereits dargestellten GIB 444
		749	Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) 445
		750	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 445
		751	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 446
		C:	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
		752	Feststellung gemäß § 3a UVPG (Essent Energie Gasspeicher GmbH, Düsseldorf) 446
		753	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) 446
		754 –	Aufgebote und Kraftloserklärungen von
		761	Sparkassenbüchern 447

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

743 Öffentliche Bekanntmachung:

Bezirksregierung Münster

Münster, den 18.09.2006

Die E.ON Kraftwerke GmbH hat bei mir gemäß § 31 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I 1957, 1110, 1386) in Verbindung mit §§ 100, 104 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602/SGV. NRW. 2110) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1796) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – die Feststellung des Planes für das folgende Vorhaben beantragt:

Errichtung und Betrieb eines Parallelhafens am Dortmund-Ems-Kanal (DEK-km 16,975 bis DEK-km 17,660, rechtes Ufer) sowie die damit verbundene Umlegung und Umgestaltung des Ölmühlenbaches

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- Errichtung und Betrieb eines Parallelhafens am rechten Ufer des Dortmund-Ems-Kanals zwischen DEK-km 16,975 und DEK-km 17,660,
- Verlegung und naturnaher Ausbau des Ölmühlenbaches zwischen der bestehenden DB-Schaltanlage und der Kreisstraße K 14,
- Errichtung von insgesamt 3 Straßenüberquerungen über den Ölmühlenbach zur Verbindung des Hafengeländes mit dem eigentlichen Kraftwerksgelände sowie die Überquerung des Ölmühlenbaches mit einer Abwasserleitung

Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ist die Bezirksregierung Münster – Obere Wasserbehörde – Domplatz 1 – 3 in 48143 Münster.

Die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden von der Anhörungsbehörde mit dem Antragsteller, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Nicht zum Gegenstand der Erörterung in diesem wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren nach § 31 WHG gehören die folgenden, hier nur nachrichtlich erwähnten, Maßnahmen bzw. Anträge der E.ON-Kraftwerke GmbH:

- Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb eines neuen Steinkohlekraftwerks in Datteln, anhängig bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 56.
- Bauleitverfahren der Stadt Datteln in Form der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 105 – E.ON-Kraftwerk.
- Verfahren zur Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Emscher-Lippe – durch die Bezirksregierung Münster.

Der Erörterungstermin beginnt am

Montag, 23. Oktober 2006, Beginn um 10:00 Uhr,

in der Stadthalle Datteln, Kolpingstraße/Rottstraße, 45711 Datteln und wird ggf. an den Folgetagen fortgesetzt. Einlass ist ab 09:30 Uhr.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Teilnahmeberechtigt sind:

- Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben (Einwender),
- Betroffene,
- gesetzliche Vertreter, Bevollmächtigte und Sachverständige der Einwender und der Betroffenen,
- Antragsteller,
- Sachverständige, Gutachter,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beteiligten Behörden und Stellen.

Die Teilnahme an dem Termin ist jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann und, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss der Verhandlung beendet. Die bereits fristgerecht eingegangenen Einwendungen werden auch im Verfahren berücksichtigt, wenn keine Teilnahme des Einwenders am Erörterungstermin erfolgt.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Darüber hinaus kann die Verhandlungsleitung im Einzelfall die Teilnahme an der Erörterung gestatten, wenn keiner der Teilnahmeberechtigten widerspricht.

Es findet eine Eingangskontrolle statt. Die Teilnehmer werden gebeten, ihre Ausweispapiere bereit zu halten.

Wegen der Nichtöffentlichkeit des Erörterungstermins sind im Erörterungssaal Fernseh-, Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen unzulässig.

Bezirksregierung Münster
– Obere Wasserbehörde –
54.5-2.1-6.2-369/05

Im Auftrag
gez. Nolte

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 441 – 442

744 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
56-62.092.00/06/0701.1

48143 Münster, den 27.09.2006

Der Landwirt Heinrich Bils, Ramsberg 25, 48624 Schöppingen, hat gemäß § 16 BImSchG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen und einer Anlage zur Lagerung von Gülle gemäß den Ziffern 7.1 g Spalte 1 und 9.36 Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV auf dem Grundstück in Schöppingen, Gemarkung Kspl. Schöppingen, Flur 38, Flurstück 2, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist neben dem unveränderten Weiterbetrieb vier vorhandener Ställe zur Mastschweinehaltung und eines Güllehochbehälters sowie der Nutzungsänderung vier ehemaliger Rinderställe zu Mastschweinställen, die Errichtung und der Betrieb von vier Schweineställen mit insgesamt 1.402 Mastplätzen. Des weiteren sind im Bereich der Nebeneinrichtungen neben einer Nutzungsänderung verschiedene Neubauten geplant.

Nach der Durchführung der beantragten Maßnahmen können auf der Hofstelle 2.546 Mastschweine gehalten und ca. 4.633 m³ Gülle gelagert werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage unverzüglich errichtet und in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 16.10.2006 bis 15.11.2006, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Gemeinde Schöppingen, Fachbereich III Bauen und Planen, Zimmer 11, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 226, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 16.10.2006 bis einschließlich 29.11.2006 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese – auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin, beginnend am 20.12.2006, ab 10:00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Rathauses Schöppingen, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig – d.h. in der Zeit vom 16.10.2006 bis 29.11.2006 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Nießen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 442 – 443

745 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster
Az.: 56-60.020.00/06/0701.1

Münster, 25.09.2006

Die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster hat dem Landwirt Jörg Stegemann mit Datum vom 19.09.2006 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Ziffer 7.1 Spalte 1 und Ziffer 9.36 Spalte 2 des Anhangs der Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen und einer Anlage zur Güllelagerung erteilt.

Eingeschlossene Entscheidungen:

Die Baugenehmigung nach der Landesbauordnung NRW

Die Anlage darf auf dem Grundstück Twerenfeldweg 191, 48161 Münster, Gemarkung Nienberge, Flur 13, Flurstücke 52, 53, 56 und 9, errichtet und betrieben werden.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir, Dienststelle (siehe Briefkopf), einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer oder eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren bzw. dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 19.09.2006 in der Zeit vom 02.10.2006 bis einschließlich 16.10.2006 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Oberbürgermeister der Stadt Münster, Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt, Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 226, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, zum Gewässerschutz, zum Immissionsschutz, zum Arbeitsschutz und zum Landschaftsschutz ergangen ist.

Im Auftrag
gez. Nießen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 443

746 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster
Az.: 56-60.118.00/05/0701.1

Münster, 27.09.2006

Die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster hat dem Landwirt Thomas Schlingmann mit Datum vom 20.09.2006 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Ziffer 7.1 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von 78.030 Masthähnchen erteilt.

Eingeschlossene Entscheidungen:

Die Baugenehmigung nach der Landesbauordnung NRW

Die Anlage darf auf dem Grundstück Laerer Str. 14a, 48336 Sassenberg, Gemarkung Füchtorf, Flur 133, Flurstücke 38 und 66, wesentlich geändert und betrieben werden.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir, Dienststelle (siehe Briefkopf), einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer oder eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren bzw. dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 20.09.2006 in der Zeit vom 09.10.2006 bis einschließlich 23.10.2006 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Bürgermeister der Stadt Sassenberg, Rathaus, Bauverwaltungsamt, Zimmer 203, Schürenstraße 17, 48336 Sassenberg
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 226, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, zum Immissionsschutz, zum Veterinärrecht, zum Arbeitsschutz und zum Landschaftsschutz ergangen ist.

Im Auftrag
gez. Nießen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 443 – 444

**747 Bekanntmachung:
5. Änderung des Regionalplanes des Regierungsbezirks Münster (Gebietsentwicklungsplan) – Teilabschnitt Emscher-Lippe: Erweiterung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches am Chemie-Park auf dem Gebiet der Stadt Marl**

Bezirksregierung Münster
62.1.04

Münster, den 25.09.2006

Die beabsichtigte Änderung des Regionalplans betrifft die Darstellung der Fläche der ehemaligen Bereitschaftssiedlung Schlenke und seines Umfeldes von ca. 14 ha als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), um dem Chemiepark Marl eine weitere Entwicklung auf dem heute vorhandenen Areal durch Abbau von Nutzungsbeschränkungen und langfristig eine Ausdehnung nach Westen zu ermöglichen.

Zu dieser Änderung des Regionalplans wird hiermit gem. § 14 Abs. 3 Landesplanungsgesetz (LPIG) Jedermann Gelegenheit gegeben, zu der Planänderung Stellung zu nehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem Verfahren eine Strategische Umweltprüfung (SUP) gemäß §§ 14 und 15 LPIG durchgeführt wurde.

Die Unterlagen der 5. Änderung des Regionalplans werden in der Zeit vom

16. Oktober 2006 bis einschließlich 18. Dezember 2006

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Bezirksregierung Münster

Domplatz 1 – 3

48143 Münster

Dezernat 62 / Zimmer 315

Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr

und 13:30 bis 15:00 Uhr,

Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr

Landrat des Kreises Recklinghausen

Kurt-Schumacher-Allee 1

45657 Recklinghausen

im Amt für Planung und wirtschaftliche Entwicklung

(Amt 18) Raum 2.4.15, 2. Etage

Montag bis Donnerstag von 08:30 bis 12:00 Uhr

und 13:15 bis 16:00 Uhr,

Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr

Anregungen und Bedenken können innerhalb der Auslegungsfrist bis zum **18. Dezember 2006** schriftlich, per E-Mail (michael.leissing@bezeg-muenster.nrw.de) oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Münster als Bezirksplanungsbehörde (Bezirksregierung Münster, Dezernat 62, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster) geltend gemacht werden. Anregungen und Bedenken können innerhalb der Auslegungsfrist auch beim Kreis Recklinghausen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Anregungen und Bedenken sollen den vollständigen Namen und die Anschrift des Verfassers in leserlicher Form enthalten.

Die eingehenden Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung werden bei der Abwägung im Rahmen der Erarbeitung und der Aufstellung der 4. Änderung des Regionalplans berücksichtigt. Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht. Änderungen des Regionalplans werden nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht.

Eventuell entstehende Kosten, die bei der Einsichtnahme und / oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Die Sitzungsvorlage des Regionalrates ist auch ins Internet eingestellt und kann dort eingesehen und herunter geladen werden (<http://www.bezreg-muenster.nrw.de/>).

Im Auftrag

gez. Lohrengel-Goeke

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 444

**748 Bekanntmachung:
16. Änderung des Regionalplanes des Regierungsbezirks Münster (Gebietsentwicklungsplan), Teilabschnitt Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln zur Neudarstellung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) nördlich der Bundesstraße B 525 bei gleichzeitiger Rücknahme eines bereits dargestellten GIB.**

Bezirksregierung Münster
61.5-80.16

Münster, den 27.09.2006

Die beabsichtigte Änderung des Regionalplans betrifft die Darstellung eines neuen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches in der Gemeinde Nottuln nördlich der Bundesstraße B 525 bei gleichzeitiger Streichung eines bereits im Regionalplan dargestellten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (Flächentausch).

Zu dieser Änderung des Regionalplans wird hiermit gem. § 14 Abs. 3 Landesplanungsgesetz (LPIG) Jedermann Gelegenheit gegeben, zu der Planänderung Stellung zu nehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem Verfahren eine Strategische Umweltprüfung (SUP) gemäß §§ 14 und 15 LPIG durchgeführt wurde.

Die Unterlagen der 16. Änderung des Regionalplans werden in der Zeit vom

20. Oktober 2006 bis einschließlich 22. Dezember 2006

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Bezirksregierung Münster

Domplatz 1 – 3

48143 Münster

Dezernat 62 / Zimmer 318 und Zimmer 313

Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr

und 13:30 bis 15:00 Uhr

Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr

Landrat des Kreises Coesfeld

Kreisentwicklung Gebäude I

Friedrich-Ebert-Str. 7

48653 Coesfeld

Abt. 01 Büro des Landrats, Zimmer 220

Während der Dienststunden,

Montag bis Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr und

Montag bis Donnerstag von 14:00 bis 16:00 Uhr.

Anregungen und Bedenken können innerhalb der Auslegungsfrist bis zum **18. Dezember 2006** schriftlich, per E-Mail (klaus.lauer@brms.nrw.de) oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Münster als Bezirksplanungsbehörde (Bezirksregierung Münster, Dezernat 62, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster) geltend gemacht werden. Anregungen und Bedenken können innerhalb der Auslegungsfrist auch beim Kreis Coesfeld schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Anregungen und Bedenken sollen den vollständigen Namen und die Anschrift des Verfassers in leserlicher Form enthalten.

Die eingehenden Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung werden bei der Abwägung im Rahmen der Erarbeitung und der Aufstellung der 16. Änderung des Regionalplans berücksichtigt. Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht. Änderungen des Regionalplans werden nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht.

Eventuell entstehende Kosten, die bei der Einsichtnahme und / oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Die Sitzungsvorlage des Regionalrates ist auch ins Internet eingestellt und kann dort eingesehen und herunter geladen werden (<http://www.bezreg-muenster.nrw.de/>).

Im Auftrag
gez. Lauer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 444 – 445

749 Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster
Az.: 56-62.0198/06/0106.2

48143 Münster, 25. September 2006

Die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster, hat der Firma CaSa Energy GmbH, Högerdeich 22, 46419 Isselburg mit Datum vom 30. August 2006 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit erteile ich auf Ihren Antrag gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – die Genehmigung, fünf Windenergieanlagen gemäß Ziffer 1.6 Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV innerhalb der Windvorrangzone Bocholt-Hemden (BOR 19) zu errichten und zu betreiben.“

Die Anlagen dürfen auf den Grundstücken in Bocholt, Gemarkung Hemden, Flur 12, 13, 17, Flurstücke 33, 169, 61, 81, 88 errichtet und betrieben werden.

Die Genehmigung wurde nach Maßgabe der eingereichten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichende Regelung getroffen ist.

Gegen diesen Bescheid können betroffene Dritte innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntgabe Widerspruch einlegen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer oder eines Bevollmächtigten des betroffenen Dritten versäumt werden sollte, so würde deren/ dessen Verschulden dem/der Betroffenen zugerechnet werden.

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 30.08.2006 in der Zeit vom 09.10.2006 bis einschließlich 20.10.2006 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Staatliches Umweltamt Herten, 2. OG, Zimmer 231, Gartenstraße 27, 45699 Herten
montags bis dienstags von 07:30 bis 16:00 Uhr,
mittwochs bis freitags von 07:30 bis 15:30 Uhr
- Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Bocholt, 2. OG, Berliner Platz 1, 46395 Bocholt
montags von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr, dienstags von 08:00 bis 14:00 Uhr, mittwochs von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr, donnerstags von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr, freitags von 08:00 bis 12:30 Uhr

Ich weise darauf hin, dass die Genehmigung unter Auflagen zum Baurecht, Immissionsschutz, Gewässerschutz/Bodenschutz/Abfallrecht, Landschaftsschutz, Flugsicherheit und Arbeitsschutz ergangen ist.

Im Auftrag
gez. Wegner

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 445

750 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
Az.: 9961487/01.V Ri-25

48143 Münster, den 27.09.2006

Herr Bernhard Loismann hat mit Datum vom 22.08.2006 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht von Kälbern auf dem Grundstück in 49479 Ibbenbüren, Loismannweg 3, Gemarkung Ibbenbüren, Flur 64, Flurstücke 195, 206 und 320 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist der Neubau der Kälberställe BE VI und BE VIII mit 43 bzw. 500 Kälberplätzen sowie die Nutzungsänderung der Schweinemastställe BE I bis V und BE VII in Kälberställe mit insgesamt 203 Kälberplätzen.

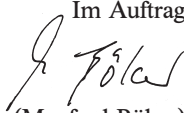
Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag

(Manfred Böker)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 445

751 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
Az.: 0467288/01.V Ri-25

48143 Münster, den 28.09.2006

Herr Elmar Möllenbeck hat am 14.08.2006 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas (Biogasanlage) auf dem Grundstück in 48346 Ostbevern, Schirl 55, Gemarkung Ostbevern, Flur 35, Flurstück 44 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages: Das bestehende BHKW hat eine Feuerungswärmeleistung von 581 kW. Beabsichtigt ist zusätzlich ein baugleiches BHKW zu installieren. Die Verbrennungsmotorenanlage hat zukünftig eine elektrische Leistung von insgesamt 500 kW und eine Feuerungswärmeleistung von 1.162 kW. Beide Aggregate sind Zündstrahlmotoren. Das neue BHKW soll in dem bereits bestehenden Maschinengebäude installiert werden. Weiterhin sollen ein gasdichter Gärrestlagerbehälter und eine neue Silofläche mit einer Größe von 1.040 m² erstellt werden sowie die bestehende Siloplatte um 343 m² erweitert werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmi-

gungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag



(Manfred Böker)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 446

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

752 Feststellung gemäß § 3a UVPG (Essent Energie Gasspeicher GmbH, Düsseldorf)

Bekanntmachung des Bergamtes Gelsenkirchen vom 21.09.2006 – e25-2.52-2006-4 –

Die Firma Essent Energie Gasspeicher GmbH plant die Erweiterung ihres Erdgasspeichers in 48599 Gronau-Epe zur Nutzung von zwei weiteren Kavernen zur Deckung des notwendig gewordenen Speicherbedarfs an Erdgas, sowie ihre leitungsmäßige Einbindung in die bestehende Kavernenspeicheranlage.

Nach § 3c UVPG ist gemäß Nummer 19.5.4 der Anlage 1 dieses Gesetzes eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

Diese standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls für die leitungsmäßige Einbindung der beiden Kavernen durch das Bergamt Gelsenkirchen als zuständige Genehmigungsbehörde hat anhand geeigneter Unterlagen nach den Kriterien der Anlage 2 UVPG ergeben, dass durch die geplante Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und damit eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Bergamt Gelsenkirchen, Kurt-Schumacher-Strasse 313, 45897 Gelsenkirchen, zugänglich gemacht werden.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 446

753 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Staatliches Umweltamt Herten
56-62.080.00/06/0502.1

45699 Herten, den 19.09.2006

Die Firma Hans Schmid GmbH & Co. KG, Gronau hat die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Imprägnieren von Papier auf dem Grundstück Bessemer Straße, 48599 Gronau (Gemarkung Gronau, Flur 268, Flurstück 246), beantragt.

Die Fa. Hans Schmid GmbH & Co. KG betreibt bereits Imprägnieranlagen auf dem Grundstück an der Düppelstraße. Eine Kapazitätserhöhung ist an diesem Standort aus Platzgründen nicht mehr möglich, insoweit wird die Errichtung und der Betrieb einer weiteren Imprägnieranlage am Standort Bessemer Straße beantragt.

Die Anlage soll in einer bestehenden Halle (durch Umnutzung) errichtet und betrieben werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Die veränderte Anlage soll unmittelbar nach Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 16.10.2006 bis 15.11.2006, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Gronau – Fachbereich 461 Stadtplanung und Bauordnung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 224, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 16.10.2006 bis einschließlich 29.11.2006 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (möglichst in Blockschrift) des Einwenders/der Einwenderin tragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an die Antragstellerin und die beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung nicht erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese – auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin, beginnend am 19.12.2006, ab 10:00 Uhr im Ratssaal der Stadt Gronau, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern/Vertreterinnen der beteiligten Behörden nur Personen der Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 16.10.2006 bis 29.11.2006 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einem/einer Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Diese Person hat ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern/Einwenderinnen schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Hennemann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 446 – 447

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

754 Das von der VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 305 029 920 ist durch Beschluß des Sparkassenvorstandes vom 22.09.2006 für kraftlos erklärt worden.

Emsdetten, 22. September 2006

VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 447

755 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 320 843 022 (Neu: 3 720 843 022), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 19. Dezember 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 19. September 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 447

756 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 350 326 302 (Neu: 3 750 326 302), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 22. Dezember 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 22. September 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 447

757 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 000 539 597, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 22. Dezember 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 22. September 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 447

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster
48128 Münster

758 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorene Sparkassenbuch Nr. 4 010 321 315, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 25. Dezember 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 25. September 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 448

759 Das am 22. Juni 2006 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 310 291 943 (Neu 3 710 291 943), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 25. September 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 448

760 Das am 22. Juni 2006 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 395 803 315 (Neu 3 795 803 315), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 25. September 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 448

761 Das am 22. Juni 2006 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 395 804 057 (Neu 3 795 804 057), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 25. September 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 448

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 1,00 € zzgl. 1,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53